

SATZUNG ÜBER DIE BESTIMMUNG VON VORHABEN IN DEM BEBAUTEN BEREICH "AN DER REPELLINER STRASSE" IM AUSSENBEREICH GEMEINDE ZARNEWANZ ORTSTEIL "STORMSTORF"

TEIL A : PLANZEICHNUNG M. 1 : 1000



TEIL B : TEXT

SATZUNG

DER GEMEINDE ZARNEWANZ FÜR DIE ORTSLAGE

"STORMSTORF"

über

die Bestimmung von Vorhaben in dem bebauten Bereich "An der Reppeliner Straße" im Außenbereich (§ 35, Abs. 2, BauGB)

Aufgrund des § 4 Abs. 4 des BauGB-Maßnahmengesetzes in der Fassung vom 17.05.1990 (BGBl. I, S. 926) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom1994 und mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Bad Doberan folgende Satzung für die Ortslage Stormstorf erlassen:

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

1. Die Satzung gilt für den Bereich "An der Reppeliner Straße". Das Satzungsgebiet ist im Planteil A dargestellt. Die nebenstehende Karte (Planteil A) ist Bestandteil der Satzung.

§ 2
Rechtsfolgen

Im Geltungsbereich dieser Satzung kann den in § 3 bezeichneten sonstigen Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 des Baugesetzbuches nicht entgegengehalten werden, daß

1. sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder
2. die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 3
Sachlicher Anwendungsbereich

Im Satzungsgebiet bleibt die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 Abs. 2 und 4 des Baugesetzbuches unberührt.

Vorhaben im Sinne des § 2 Satz 1 sind:

1. Folgende Vorhaben, die Wohnzwecken dienen:
 - a) Errichtung von Wohngebäuden, die sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen.
 - b) Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zu Wohnzwecken, wenn die äußere Gestalt der baulichen Anlage im wesentlichen erhalten bleibt.
- Dabei dürfen insgesamt nicht mehr als 2 Wohnungen je Gebäude errichtet werden.
2. Folgende Vorhaben, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen:
 - a) Neuerrichtung eines gleichartigen, zulässigerweise errichteten Gebäudes an gleicher Stelle, wenn das vorhandene Gebäude durch wirtschaftlich vertretbare Modernisierungsmaßnahmen den allgemeinen Anforderungen an gesunde Arbeitsverhältnisse nicht angepaßt werden kann.
 - b) Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zu handwerklichen oder gewerblichen Zwecken

§ 4
Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Genehmigung durch den Landrat des Landkreises Bad Doberan in Kraft.

ÜBERSICHTSPLAN M. 1 : 50 000



VERFAHRENSVERMERKE

Der Entwurf der Satzung hat in der Zeit vom1994 bis zum1994 öffentlich ausgelegen.

Zarnewanz, den
Bürgermeister

Siegel

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 1994 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Zarnewanz, den
Bürgermeister

Siegel

Die Gemeindevertretung hat über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger, sowie über die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, am 1994 entschieden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Die Gemeindevertretung hat die Festlegungen zum Bauen im Außenbereich am1994 als Satzung beschlossen.

Zarnewanz, den
Bürgermeister

Siegel

Die Erteilung der Genehmigung der Satzung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft erhalten kann, sind in der Zeit vom1994 bis zum1994 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.

Zarnewanz, den
Bürgermeister

Siegel

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- vorhandene hochbauliche Anlagen
- abzubrechende Gebäude
- vorhandene Flurstücksgrenzen
- 69 Flurstücksbezeichnung

S T O R M S T O R F

GEMEINDE ZARNEWANZ

Landkreis Bad Doberan / Mecklenburg - Vorpommern

SATZUNG

(AUSSENBEREICHSSATZUNG)

ÜBER DIE BESTIMMUNG VON VORHABEN IN DEM
BEBAUTEN BEREICH "AN DER REPELLINER STRASSE"
IM AUSSENBEREICH
GEMEINDE ZARNEWANZ ORTSTEIL "STORMSTORF"

ENTWURF

Zarnewanz, November 1994

Bürgermeister